

An alle Banken (MFIs)
und an die Rechenzentralen der
Sparkassen und Kreditgenossenschaften
(sowie an die Bankenverbände und Meldewesen-
Software-Hersteller)

30. Dezember 2019

Rundschreiben Nr. 71/2019

Bankenstatistik / Kreditdatenstatistik (AnaCredit)

hier: Mögliche Änderungen der Einreichungsart und des Korrekturkonzepts für Kredit-Stammdaten sowie Anpassung der Technischen Spezifikation und des Validierungshandbuchs

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben informieren wir Sie über:

1. Mögliche Änderungen der Einreichungsart und des Korrekturkonzepts für Kredit-Stammdaten
2. Anpassung der Technischen Spezifikation und des Validierungshandbuchs: Natürliche Personen

1. Mögliche Änderungen der Einreichungsart und des Korrekturkonzepts für Kredit-Stammdaten

Am 12. September 2019 wurden während eines Informationstreffens mit der DK verschiedene Optionen hinsichtlich der Einreichungsart und des Korrekturkonzepts für Kredit-Stammdaten vorgestellt und diskutiert. Um einen Überblick über die Präferenzen der Kreditwirtschaft zu gewinnen, hat die Bundesbank im Anschluss eine Umfrage durchgeführt. Hierfür standen die folgenden drei konkreten Optionen zur Bewertung:

- Option A: Zeitraumkorrekturen und Deltameldung (*Beibehaltung des Status Quo*)
- Option B: Zeitraumkorrektur und optionale Vollmeldung für aktuellen Meldestichtag
- Option C: Zeitpunktkorrektur und optionale Vollmeldung

Die Umfrage hat eine klare Präferenz der Kreditwirtschaft für Option C ergeben. Option B wurde von keinem Institut klar befürwortet, auch die Kosten dieser Umsetzung wurden am höchsten eingeschätzt.¹ Es gab Institute, die eine Präferenz für Option A zum Ausdruck gebracht haben. Kein Institut lehnte Option C vollständig ab, wohingegen Option A auf starke Ablehnung bei zahlreichen Instituten traf. Während die (verbleibenden) Umsetzungskosten von Optionen A und C etwa gleich hoch eingeschätzt wurden, erwarteten zahlreiche Institute deutlich geringere Betriebskosten unter Option C.

Im Ergebnis empfiehlt die Bundesbank eine Änderung des Korrekturkonzepts für Kredit-Stammdaten vom Zeitraum- auf das Zeitpunktprinzip sowie die Erweiterung des Einreichungsprinzips um die Möglichkeit der Vollmeldung.²

a) Optionale Vollmeldung

Aktuell gilt bei der Einreichung von Kredit-Stammdaten das Deltaprinzip: Nach Erstmeldung des Kredit-Stammdatensatzes werden Kredit-Stammdaten nur noch bei Änderung übermittelt. Für ausgelaufene Geschäfte ist eine Löschmeldung der Kredit-Stammdaten notwendig (s. Rundschreiben 76/2018). Zukünftig könnten Institute Kredit-Stammdaten entweder als Delta- oder als Vollmeldung einreichen. Im Falle einer Vollmeldung wird die Einreichung nicht als Meldung von Änderungen, sondern als Meldung des kompletten zu einem Meldestichtag gültigen Datenbestands gewertet. Für ausgelaufene Geschäfte wäre somit keine Löschmeldung erforderlich.

b) Zeitpunktprinzip für Korrekturen

Im Rahmen der Zeitpunktkorrektur für Kreditdaten würden sich rückwirkende Korrekturen stets nur auf den Meldestichtag auswirken, der in der Meldung genannt wird. Nachfolgende Meldestichtage (inkl. Änderungen des Datenbestands) würden durch rückwirkende Korrekturen nicht überschrieben. Dies gilt insbesondere für die im Rundschreiben 27/2019 thematisierten Löschmeldungen. Korrekt gemeldete Meldestichtage würden durch rückwirkende Korrekturen nicht mehr verändert und korrekte Meldungen müssten nicht wiederholt eingereicht werden. Damit würden redundante Validierungen sowie Rückmeldungen vermieden. Rückwirkende Korrekturen könnten fortan keine Validierungsfehler bzw. ggf. Ablehnung von Daten an Folgestichtagen erzeugen, da auf den jeweils betroffenen Meldestichtag zugeschnittene Rückmeldungen erzeugt und bereitgestellt werden könnten.

¹ 66 von insgesamt 87 Fragebogen-Einreichern haben der Option C voll zugestimmt.

² Am Korrekturkonzept und der Einreichungsart für Vertragspartner-Stammdaten würde sich nichts ändern.

Mit den beschriebenen Änderungen kommt die Deutsche Bundesbank dem vielfach geäußerten Wunsch der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) entgegen: Die Bundesbank würde die gewünschte erhöhte Transparenz über ihren Datenbestand schaffen. Die Komplexität des Korrekturverfahrens nähme ab. Auswirkungen von Korrekturen wären klarer erkennbar. Schließlich würden weniger und präzisere Rückmeldungen generiert.

Die Bundesbank beabsichtigt, die Vertreter der Kreditwirtschaft erneut einzuladen, um die Ergebnisse der Umfrage detaillierter vorzustellen und das konkrete weitere Vorgehen zu diskutieren. Als Termin ist der 29. Januar 2020 vorgesehen. Eine Einladung erfolgt zeitnah über die Verbände.

2. Anpassung der Technischen Spezifikation: Natürliche Personen

Ab dem 1. Februar 2020 können berichtspflichtige Institute irrtümlich eingereichte Vertragspartner-Stammdaten oder Kreditdaten zu natürlichen Personen bei der Bundesbank anzeigen. Daher wird Abschnitt 3.3.1 „Hinweis zu dem SDMX-DataSet `BBK_ANCRDT_ENTTY_PRTCTD_C`“ der Technischen Spezifikation um folgenden erklärenden Absatz ergänzt:

Falls irrtümlich Vertragspartner-Stamm- oder Kreditdaten zu natürlichen Personen gemeldet wurden, soll die natürliche Person über eine Meldung in RIAD-BBk mit Hilfe des SDMX-Datasets „`BBK_ANCRDT_ENTTY_PRTCTD_C`“ angezeigt werden. In Reaktion auf diese Meldung werden bundesbankseitig sämtliche Kreditdatenattribute und Vertragspartner-Stammdatenattribute zu dem angezeigten Vertragspartner in den Systemen RIAD-BBk UND AnaCredit-BBk der Bundesbank gelöscht.

Nur in dem Fall, dass Daten zu einer natürlichen Person irrtümlich ausschließlich an das System AnaCredit-BBk gemeldet wurden, ist dafür das SDMX-DataSet „`BBK_ANCRDT_ENTTY_PRTCTD_C`“ in einer entsprechenden Meldung in AnaCredit-BBk zu benutzen. In Reaktion auf diese Meldung werden bundesbankseitig sämtliche Kreditdatenattribute zu diesem gemeldeten Vertragspartner, der eine natürliche Person darstellt, in AnaCredit-BBk gelöscht (vgl. Technische Spezifikation).

Die Löschung von Daten findet dabei wie folgt statt:

Wird mitgeteilt, dass es sich bei einem Vertragspartner um eine natürliche Person handelt, so muss zunächst festgestellt werden, in welchen Tabellen dieser Vertragspartner auftritt. In

folgenden SDMX-DataSets ist die *Vertragspartnererkennung* (bzw. *Kennung des Sicherungsgebers*) als Identifikator vorhanden:

- BBK_ANCRDT_ENTTY_RFRNC_C (*Vertragspartner-Stammdaten*)
- BBK_ANCRDT_ENTTY_DFLT_C (*Daten des Vertragspartnerausfalls*)
- BBK_ANCRDT_ENTTY_RSK_C (*Daten des Vertragspartnerrisikos*)
- BBK_ANCRDT_ENTTY_INSTRMNT_C (*Daten zu Vertragspartner-Instrument*)
- BBK_ANCRDT_JNT_LBLTS_C (*Daten zu Verbindlichkeiten mit mitschuldnerischer Haftung*)
- BBK_ANCRDT_PRTCTN_PRVDR_C (*Daten zu Vertragspartner-empfangene Sicherheiten*)

Je nachdem, in welchen DataSets die als natürliche Person gemeldete Vertragspartnererkennung als Identifikator vorkommt, finden dabei folgende Aktionen statt:

Vertragspartner-Stammdaten

Existieren Datensätze in dem SDMX-DataSet „BBK_ANCRDT_ENTTY_RFRNC_C“, die als natürliche Person über das SDMX-DataSet „BBK_ANCRDT_ENTTY_PRTCTD_C“ angezeigt werden, so werden alle vorhandenen Vertragspartner-Stammdaten innerhalb des Systems RIAD-BBK zu dieser natürlichen Person für alle vorhandenen Meldestichtage gelöscht.

Daten des Vertragspartnerausfalls und Daten des Vertragspartnerrisikos

Existieren Datensätze in den SDMX-DataSets „BBK_ANCRDT_ENTTY_DFLT_C“ und „BBK_ANCRDT_ENTTY_RSK_C“ zu einer *Vertragspartnererkennung*, die als natürliche Person gemeldet wurde, so werden alle Datensätze zu dieser natürlichen Person in diesen beiden Tabellen für alle vorhandenen Meldestichtage gelöscht.

Daten zu Vertragspartner-Instrument und Daten zu Verbindlichkeiten mit mitschuldnerischer Haftung

Taucht eine *Vertragspartnererkennung* in den SDMX-DataSets „BBK_ANCRDT_ENTTY_INSTRMNT_C“ oder „BBK_ANCRDT_JNT_LBLTS_C“ auf, so nimmt der Vertragspartner, der als natürliche Person gemeldet wurde, eine bestimmte Vertragspartnerrolle in einem Instrument ein. Da unklar ist, ob dieses Instrument nach Wegfall der natürlichen Person tatsächlich berichtspflichtig ist, werden alle mit dem

Instrument verbundenen Datensätze für alle Meldestichtage gelöscht. Dies betrifft die SDMX-DataSets:

- BBK_ANCRDT_ENTTY_INSTRMNT_C (*Daten zu Vertragspartner-Instrument*)
- BBK_ANCRDT_JNT_LBLTS_C (*Daten zu Verbindlichkeiten mit mitschuldnerischer Haftung*)
- BBK_ANCRDT_INSTRMNT_C (*Instrumentendaten*),
- BBK_ANCRDT_FNNCL_C (*Finanzdaten*),
- BBK_ANCRDT_ACCNTNG_C (*Rechnungslegungsdaten*),
- BBK_ANCRDT_INSTRMNT_PRTCTN_RCVD_C (*Daten zu Instrumentempfangene Sicherheit*)

Die einzige Ausnahme bildet der Fall, wenn neben der gelöschten natürlichen Person eine weitere nicht-natürliche Person in derselben Vertragspartnerrolle wie die gelöschte natürliche Person auftritt. Der Datensatz zu dieser nicht-natürlichen Person bleibt im SDMX-DataSet „BBK_ANCRDT_ENTTY_INSTRMNT_C“ erhalten, um anhand der dadurch auftretenden Validierungsfehler der referentiellen Integrität (RI) aufzuzeigen, dass hier ein gegebenenfalls berichtspflichtiges Instrument gelöscht wurde. Bei auftretenden Validierungsfehlern besteht Handlungsbedarf seitens der Berichtspflichtigen: Lösten Datensätze zu einem nicht-berichtspflichtigen Instrument die RI-Fehler aus, so sind die verbleibenden Datensätze per Löschmeldung zu löschen; gehören die Datensätze, welche die RI-Fehler auslösten, jedoch zu einem berichtspflichtigen Instrument, so muss dieses erneut gemeldet werden.

Hierbei ist auf die korrekte Meldung zu achten, d. h. – falls zutreffend – mit *Typ der Vertragspartnerkennung* „geschützt“, siehe Richtlinien zur Kreditdatenstatistik (AnaCredit), Abschnitt III.3.1 „Personenbezogene Daten“. Zur Beschreibung der Validierungsfehler der referentiellen Integrität siehe Handbuch zu den AnaCredit-Validierungsregeln.³

Daten zu Vertragspartner-empfangene Sicherheiten

Kommt eine *Vertragspartnerkennung* im SDMX-DataSet „BBK_ANCRDT_PRTCTN_PRVDR_C“ vor, so nimmt die gemeldete natürliche Person die Rolle des Sicherungsgebers einer oder mehrerer gemeldeten Sicherheiten ein. Da Sicherheiten auch berichtspflichtig sind, falls eine oder mehrere natürliche Personen als Sicherungsgeber involviert sind, bleiben die Datensätze zu dieser Sicherheit sowohl in

³ Abrufbar unter www.bundesbank.de/anacredit

„BBK_ANCRDT_PRTCTN_RCVD_C“ als auch in „BBK_ANCRDT_PRTCTN_PRVDR_C“ erhalten und werden nicht gelöscht. Alle Datensätze, die eine *Kennung des Sicherungsgebers* aufweisen, die als natürliche Person gemeldet wurde, werden für alle vorhandenen Meldestichtage durch die Werte „nicht zutreffend“ (technisch: „NOT_APPL“) als *Kennung des Sicherungsgebers* und „geschützt“ (technisch: Typ „5“) als *Typ der Kennung des Sicherungsgebers* ersetzt. Existiert bereits solch ein geschützter Eintrag, so wird kein weiterer Datensatz mit dem Wert „geschützt“ angelegt (siehe hierzu Richtlinien zur Kreditdatenstatistik (AnaCredit), Abschnitt III.4.g).

Das Validierungshandbuch sowie die Technische Spezifikation werden auf der AnaCredit-Homepage der Deutschen Bundesbank entsprechend aktualisiert.

Das in Rundschreiben Nr. 39/2019 angekündigte neue Rückmeldungskonzept, die Version 2.1 der Technischen Spezifikation, die Version 2.1 des Technischen Meldeschemas sowie die Version 9 des Handbuchs zu den AnaCredit-Validierungsregeln gelten für alle Einreichungen ab dem **1. Februar 2020**.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bundesbank
Brunken König



Beglaubigt:
N. Bayer
Tarifbeschäftigte